

Teilnahme- und Durchführungsbestimmungen (Wichtige Passagen und Änderungen sind unterstrichen!)

DER BESTE
SCHOPPEN

1. Teilnahmebedingungen

- 1.1 Die Weine können nur von Gastronomiebetrieben sowie Weingütern mit angeschlossener Gastronomie angestellt werden. Alle Betriebe, die an dem Wettbewerb teilnehmen, müssen eine gültige Konzession besitzen.
- 1.2 Weingüter mit angeschlossener Gastronomie sind Gastronomiebetriebe, die familiär oder vertraglich mit dem betreffenden Weingut verbunden sind und ausschließlich dessen Weine führen.
- 1.3 Die Weine müssen aus dem Anbaugebiet Rheinhessen stammen.
- 1.4 Die angestellten Weine müssen abgefüllt mit einer AP.-Nr. versehen und etikettiert sein. **(AP.-Nr. ist Mindestanforderung)**
- 1.5 Die Weine müssen als offene Weine auf der gültigen Getränkekarte gelistet und im Verkauf sein. Der betreffende Auszug aus der Getränkekarte muss in Form einer Kopie eingereicht werden.
- 1.6 Die Jahrgänge der anzustellenden Weine bleiben offen.
- 1.7 Angestellt werden dürfen Weine aus folgenden neun Kategorien:
- | | |
|---|--|
| 1. Riesling | Qualitätswein, trocken und Classic |
| 2. Silvaner | Qualitätswein, trocken und Classic |
| 3. Rivaner / Müller-Thurgau | Qualitätswein, trocken und Classic |
| 4. Weißburgunder | Qualitätswein, trocken und Classic |
| 5. Grauburgunder | Qualitätswein, trocken und Classic |
| 6. Dornfelder | Qualitätswein, trocken und Classic |
| 7. Spätburgunder | Qualitätswein, trocken und Classic |
| 8. Portugieser | Qualitätswein, trocken und Classic |
| 9. Weißherbst / Rosé / Rotling /
Blanc de Noir | Qualitätswein (alle Rebsorten auch Cuvée)
bis 18 g Restzucker |

Achtung! Weine mit der Bezeichnung „feinherb“ müssen o.a. gesetzliche Werte einhalten und werden nach Ihrem Restzuckergehalt in die Proben einsortiert.

2. Ablauf

- 2.1 Zur Teilnahme an den Prämierungen "HAUS DER BESTEN SCHOPPEN", "NEUENTDECKUNG" "Siegerwein" sowie der "Siegerbetrieb" muss jeder gastronomische Betrieb **alle** seine im Ausschank befindlichen Schoppenweine, der unter Punkt 1.7 genannten Kategorien anstellen. Für die Teilnahme an oben genannten Prämierungen ist eine Abgabe von mindestens drei Weinen erforderlich. Weine, die bereits in einem Vorjahr ausgezeichnet wurden, müssen nicht neu angestellt werden und werden aber zum Erreichen der Mindestvorgabe (drei Weine) angerechnet. Zur Überprüfung sind die bereits angestellten Weine in der vorzulegenden Getränkekarte mit der AP-Nr. und dem Anstelljahr zu kennzeichnen. Es dürfen nur Rheinhessenweine angestellt werden, die auch tatsächlich auf der Schoppenweinkarte gelistet sind. Überprüfungen werden durchgeführt. Betriebe, die oben genannten Mindestkriterien nicht einhalten, können nur an der Prämierung "DER BESTE SCHOPPEN – AUSGEZEICHNET" teilnehmen.

2.2 Vorrunde

- 2.2.1 Es müssen von jedem angestellten Wein drei Flaschen zu dem in der Ausschreibung angegebenen Termin an einer der genannten Annahmestellen zusammen mit der Anmeldung und der Kopie der Getränkekarte abgegeben werden. Weine, die später abgegeben werden, können am Wettbewerb nicht teilnehmen.
- 2.2.2 An den Verkostungen der Regionalproben können teilnehmen: Inhaber, Mitarbeiter, Winzer, Vermarkter oder andere Vertreter des anstellenden gastronomischen Betriebes, Verbraucher, Vertreter der Medien und anderer Organisationen. Jeder der Teilnehmer hat gleiches Stimmrecht! Über die Zulassung entscheidet das Weinbauamt.
- 2.2.3 Um an der Sieger- und Siegerweinprämierung teilnehmen zu können, soll mindestens ein Vertreter des anstellenden gastronomischen Betriebes bei der Verkostung, zu der er eingeladen wurde, teilnehmen.
- 2.2.4 Der Gastronom lädt seinen Winzer oder Vermarkter zur Verkostung persönlich ein.
- 2.2.5 Die Verkostung wird nach den Vorgaben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz durchgeführt und von Sachverständigen geleitet. Dem Sachverständigen obliegt die Entscheidung, eine Nachverkostung zu bestimmen.
- 2.2.5.1 In den Regionalproben wird nach einem einfachen Schema 1 bis 7 Punkte bewertet. Für die Auszeichnung "DER BESTE SCHOPPEN – AUSGEZEICHNET" benötigen die Weine eine durchschnittliche Mindestpunktzahl von 3,0.
- 2.2.5.2 Die Weine mit der höchsten Punktzahl in jeder Kategorie (siehe Punkt 1.7) der jeweiligen Regionalprobe nehmen an der Finalprobe teil.



2.3 Finalrunde

- 2.3.1 Die Siegerweine werden im Anbaugebiet Rheinhessen durch ein Fachgremium in einer Verkostung nach Rangordnungsprüfung ermittelt.
- 2.3.2 Die Jury von mindestens sieben Verkostern setzt sich aus fachkundigen Personen zusammen. Leiter der Jury ist der Weinbauamtsleiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Alzey oder ein von ihm benannter Vertreter. Der Leiter der Jury kann eine Nachprobe bestimmen.
- 2.3.3 Der Wein mit der besten Rangordnungsziffer in jeder Kategorie (siehe Punkt 1.7) dieser Verkostung wird als "Sieger" im Wettbewerb "DER BESTE SCHOPPEN" ausgezeichnet.

3. Prämierung und Kennzeichnung

- 3.1 Für alle Weine einer Regionalprobe mit einer durchschnittlichen Mindestpunktzahl von 3,0 und mehr erhalten Gastronomen und Erzeuger je eine Urkunde mit dem Vermerk "Ausgezeichnet" im Wettbewerb "DER BESTE SCHOPPEN -JAHRESANGABE-".
- 3.2 Für die Siegerweine der neun Kategorien aus der Finalrunde erhalten Gastronomen und Erzeuger je eine Urkunde mit dem Vermerk "Sieger" in der Kategorie (siehe 1.7) im Anbaugebiet Rheinhessen im Wettbewerb "DER BESTE SCHOPPEN -JAHRESANGABE-".
- 3.3 Im Falle einer Auszeichnung ist pro ausgezeichnetem Wein eine Erfolgsgebühr zu entrichten (siehe Punkt 6). In der Gebühr enthalten sind: 2 Urkunden, Siegel für die Speise- und Getränkekarten als Datei oder optional einen Bogen Aufkleber, Eintrag im Internet.

4. Betriebsauszeichnung

- 4.1 **"HAUS DER BESTEN SCHOPPEN"**
Der teilnehmende gastronomische Betrieb wird dann ausgezeichnet, wenn er in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren an dem Wettbewerb teilgenommen hat und in jedem Jahr mindestens 2/3 der insgesamt angestellten Weine eine durchschnittliche Mindestpunktzahl von 3,0 erreicht haben. Bewertungszeitraum sind immer die drei letzten Jahre.
- 4.1.1 Die Betriebe erhalten eine Plakette mit der Aufschrift:
"HAUS DER BESTEN SCHOPPEN" mit der Angabe des Zeitraums. Die Plakette bleibt im Besitz der Veranstalter und muss bei Ausschluss oder Beendigung der Teilnahme am Wettbewerb aus dem Sichtfeld für Gäste entfernt werden. Bei Zuwiderhandeln wird die Plakette eingezogen.
- 4.2.1 Weitere Auszeichnungen und Preise
"NEUENTDECKUNG - JAHRESANGABE - RHEINHESSEN"
Nominiert sind alle Betriebe, denen die Auszeichnung "Haus Der Besten Schoppen" erstmalig verliehen wird (siehe Punkt 4.1). Verliehen wird der Preis an den Betrieb mit dem besten durchschnittlichen Betriebsergebnis der letzten drei Jahre.
- 4.2.2 **"1., 2. UND 3. PREIS IM GASTRONOMIEWETTBEWERB - RHEINHESSEN"**
Zur Ermittlung der Sieger wird das aktuelle Betriebsergebnis herangezogen.
- 4.2.3 **"SIEGER WEINGUT MIT ANGESCHLOSSENER GASTRONOMIE - RHEINHESSEN"**
Zur Ermittlung der Sieger wird das aktuelle Betriebsergebnis herangezogen.
- 4.2.4. Die Preisträger (siehe 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3) erhalten einen Preis von Rheinhessenwein.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht. Ergänzung, Änderung und endgültige Entscheidungen in Zweifelsfragen behalten sich die Veranstalter vor. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 5.2 Mit der Anmeldung der Weine erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass während der Veranstaltungen entstandenes Fotomaterial, sowie die erfassten Betriebs- und Weindaten von den Veranstaltern für Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden dürfen. Gleichzeitig stimmen die Teilnehmer (Gastronomen und Weinerzeuger) einer Nutzung der bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gespeicherten Daten der Qualitätsweinprüfung zu.

6. Gebühren

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 6.1 | Erfolgsgebühr je Wein (siehe Punkt 3.3)
inkl. Einrichtung eines Links auf der Web-Seite
www.derbesteschoppen.de für das aktuelle Jahr | 10,00 € |
| 6.2 | Plakette zur Betriebsauszeichnung (siehe Punkt 4.)
Alle Gebühren zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer | kostenlos |

Stand: Januar 2018